

Zusammenstellung der planungstechnischen und planungsrechtlichen Grundlagen Stromer Straße:

1. Flächennutzungsplan (FNP)

Die Stromer Straße ist im FNP als Grünverbindung ausgewiesen.



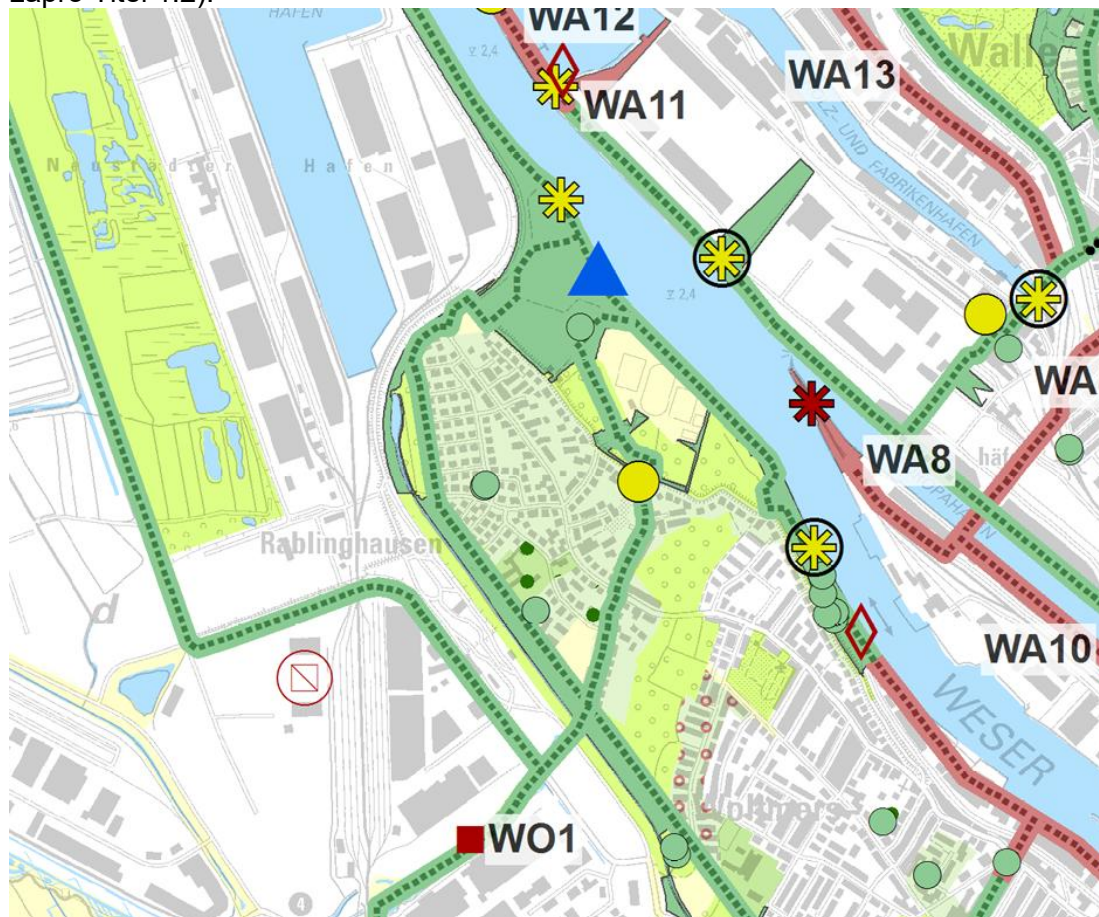
Auszug aus der Legende:

- Grünverbindungen
- Grünverbindungen - Planung

2. Landschaftsprogramm Bremen 2015 (Lapro 2015)

Im Landschaftsprogramm Bremen 2015, Plan 2, ist die Stromer Straße als bestehende, zu sichernde und zu pflegende Grünverbindung ausgewiesen.

Das Landschaftsprogramm bindet die Naturschutzbehörden einschließlich der städtischen Grünordnung. Es ist bei allen anderen öffentlichen Planungen und behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Bei Abweichungen besteht eine Begründungspflicht (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Die in die Flächennutzungspläne Bremens und Bremerhavens übernommenen Inhalte nehmen an deren Behördenverbindlichkeit teil. (Vgl. Textband Lapro Titel 1.2).



Auszug aus der Legende:

Sicherung und Pflege	Neuanlage / Aufwertung
Erholungsflächen	
	
	
Ortsteilübergreifende Grünverbindungen und Erholungswege (generalisierte Darstellung)	

Amtes für Straßen und Verkehr: Widmung und Ausbau der Stromer Straße:

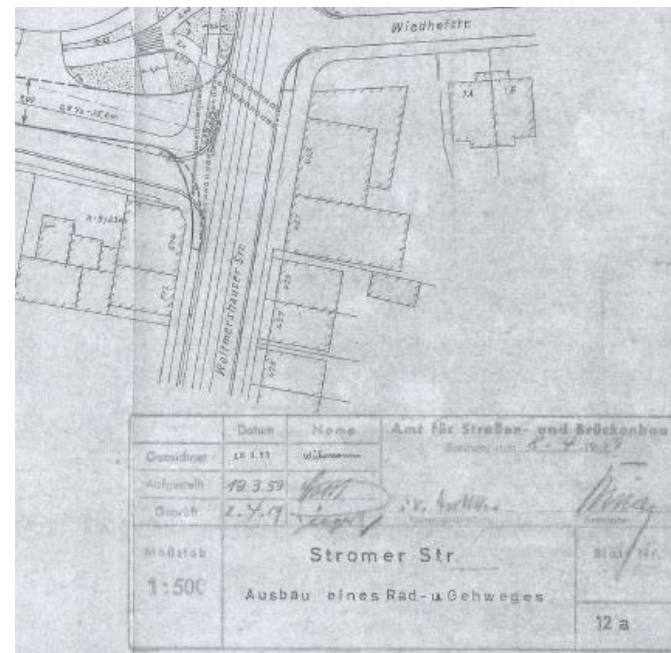
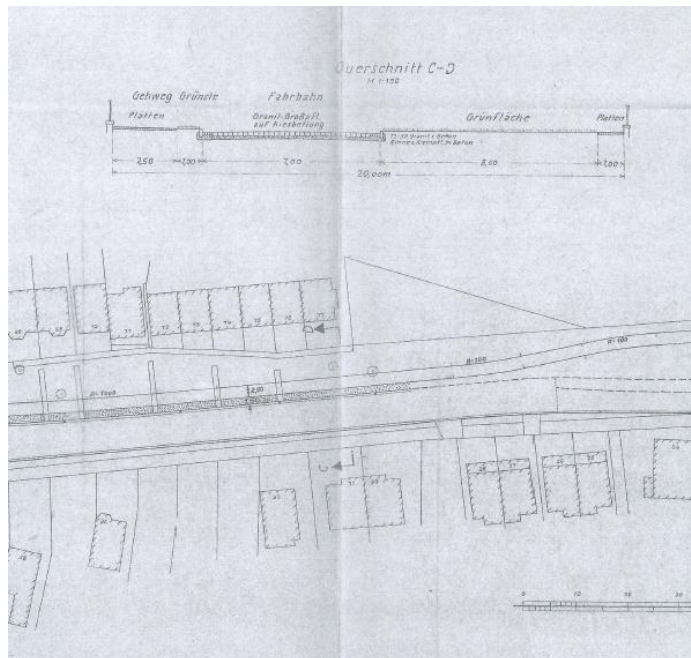
Bei der Stromer Straße handelt es sich ursprünglich um eine Landstraße I. Ordnung (Teil von Nr. 11), die aber bereits im Mai 1974 zur Gemeindestraße (heute Straßengruppe C) abgestuft wurde.

Mit Inkrafttreten des BremLStrG am 02. Jan 1977 galt die Stromer Straße als gewidmet. Die Widmungsfiktion bezieht sich auf die gesamte Verkehrsfläche innerhalb der Straßenbegrenzungslinien (von Außenkante Gehweg bis Außenkante Gehweg).

Das Straßenflurstück im Bereich zw. Schutzdeich und Woltmershauser Straße (VL 28 Nr. 540/5) ist für das ASV markiert – und gilt in diesem Umfang als gewidmet - uneingeschränkt. Der BP 558 vom 23.06.1965 setzt dies entsprechend fest.

Nach alten Ausbauplänen erfolgten schon vor der Abstufung zur Gemeindestraße Neupflasterungen, Verbreiterungen und Neuanlage des Radweges in den 1950/60er Jahren – vgl. Anlage.

Der Ausbau im betreffenden Bereich wurde auf der Westseite OHNE Parkstreifen vorgenommen, vielmehr nach den Straßenquerschnitten mit einem breiten Grün-/Erdstreifen, der auch der Entwässerung dient und der von befestigten Verbindungswegen zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen durchzogen ist. Insofern wurde auf ganzer Linie auch der Bord nicht abgesenkt. Es sind nach alten Unterlagen also westlich keine Parkstreifen angelegt worden.



Straßenverkehrsordnung (StVO)

Laut § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO darf ein Seitenstreifen nur dann zum Parken genutzt werden, wenn er dafür ausreichend befestigt ist. Da unbefestigte Seitenstreifen und Grünstreifen dieses Kriterium nicht erfüllen, müssen Autofahrer stattdessen an den rechten Fahrbahnrand heranfahren. Es ist kein explizites „Verbotsschild“ nötig.

Vorordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV)

Laut § 3 Abs. 1 BremBaumSchV ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, **zu beschädigen, in ihrem Weiterbestand zu gefährden** oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

Laut § 3 Abs. 3 gehört zu den verbotenen Handlungen u. a. das **Verdichten im Wurzelbereich** und das Versiegeln des Wurzelbereiches mit überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Materialien.

Handlungskonzept Stadtbäume Bremen

Das Handlungskonzept Stadtbäume Bremen wurde vom Senat am 28. April 2026 beschlossen.

**Freie
Hansestadt
Bremen**

TRANSPARENZPORTAL BREMEN



DOKUMENTE

VORSCHRIFTEN

DATEN

HILFE

Mehr Stadtbäume für Bremen

Mehr Stadtbäume für Bremen

Handlungskonzept für Schutz, Pflanzung und ein besseres Stadtklima

Der Senat hat heute (28. April 2026) das Handlungskonzept Stadtbäume Bremen beschlossen. Das Handlungskonzept Stadtbäume ist eine von zehn Schlüsselmaßnahmen, die im Zuge der Klimaanpassungsstrategie 2018 beschlossen wurden. Bereits 2020 wurden die Grundlagen für dieses Konzept erarbeitet. Ziel war es von Anfang an, nicht nur mehr Bäume in die Stadt zu bringen, sondern auch bestehende Probleme zu lösen und den vorhandenen Baumbestand besser zu schützen.

Dokument



aufrufen

Ressort Senatskanzlei

In der Stromer Straße werden folgende Handlungsfelder des Handlungskonzeptes Stadtbäume bedient:

Handlungsfeld 1.10 – Zu kleine Baumscheiben

- Hier: Rückbau der Baumscheiben, Ausbau der Kantensteine

Handlungsfeld 1.12 – Sicherung von Bestandsbäumen durch Baumschutzvorrichtungen

- Hier: Einbau von Findlingen, um die Bäume und die Baumstandorte gegen Befahren zu schützen

Handlungsfeld 4.07 – Baumschutzverordnung

- Hier: Umsetzung der Baumschutzverordnung => Verhinderung der verbotenen Maßnahmen § 3 Abs. 3

Das Handlungskonzept Stadtbäume ist eine Schlüsselmaßnahme der 2018 und 2025 beschlossenen Klimaanpassungsstrategie.

